

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Schwenninger und der Fraktion  
DIE GRÜNEN  
— Drucksache 10/2774 —**

**Rüstungsexporte der Firma Rheinmetall**

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft – IV B 4 – 10 17 82/15 – hat mit Schreiben vom 1. März 1985 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

*I. Exporte von Munitionsfüllanlagen des Kalibers 155 mm*

- 1.1 Ist der Export von Munitionsfüllanlagen des Kalibers 155 mm der Firma Rheinmetall sowohl nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) als auch nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) genehmigungspflichtig?

Der Export von Munitionsfüllanlagen ist nach dem Außenwirtschaftsgesetz genehmigungspflichtig.

- 1.2 Wann hat die Bundesregierung den Export einer Munitionsfüllanlage des Kalibers 155 mm der Firma Rheinmetall nach Paraguay genehmigt?

Die Ausfuhr genehmigung für eine Munitionsfüllanlage der Kaliber 81 mm bis 203 mm wurde Ende 1977 erteilt.

- 1.3 Hat sich die Bundesregierung vor oder nach Erteilung dieser Genehmigung darüber informiert, ob bei den Streitkräften Paraguays überhaupt eine Verwendungsmöglichkeit für dieses Kaliber besteht, und zu welchem Ergebnis ist die Bundesregierung dabei gekommen?

Da die Anlage für Munitionskaliber bestimmt war, die auch für die paraguayischen Streitkräfte in Betracht kommen, war es nicht notwendig, hierzu besondere Informationen einzuholen.

- 1.4 Hat die Bundesregierung von der Regierung von Paraguay eine Endverbleibserklärung für die Lieferung einer solchen Munitionsfüllanlage bekommen?

Der Bundesregierung hat eine Endverbleibserklärung des Bestellers der Anlage vorgelegen.

- 1.5 Wohin wurde nach Informationen der Bundesregierung diese für Paraguay bestimmte Munitionsfüllanlage tatsächlich geliefert?
- 1.6 Treffen Pressemeldungen zu, daß diese Munitionsfüllanlage aus der Bundesrepublik Deutschland über den brasilianischen Hafen Paranaguá nach Südafrika geliefert wurde?
- 1.7 Welche tatsächlichen oder vermutlichen Verstöße gegen bundesdeutsche Ausführbestimmungen sind der Bundesregierung in diesem Zusammenhang bekannt, ggf. seit wann? Wann wären ggf. entsprechende Verstöße verjährt?

*II. Mögliche illegale Exporte von Kriegswaffen der Firma Rheinmetall*

- 4.1 Hat die Bundesregierung Informationen – z. B. vom bundesdeutschen Militärattaché in Argentinien – darüber, ob über 100 Maschinenkanonen „RH 202“ der Firma Rheinmetall über Spanien nach Argentinien geliefert worden sind? Wurden diese Exporte ggf. genehmigt, und wenn ja, wann?
- 4.2 Hat die Bundesregierung Informationen darüber, ob 1 500 MG-Halterungen der Firma Rheinmetall über Italien nach Saudi-Arabien geliefert worden sind? Wurden diese Exporte genehmigt, und wenn ja, wann?
- 4.3 Hat die Bundesregierung Informationen darüber, ob Maschinengewehre „MG 3“ der Firma Rheinmetall über Spanien nach Saudi-Arabien geliefert worden sind? Wurden diese Exporte genehmigt, und wenn ja, wann?
- 4.4 Hat die Bundesregierung Informationen darüber, ob 20 mm-Maschinenkanonen der Firma Rheinmetall nach Marokko geliefert worden sind? Wurde sie darüber von der bundesdeutschen Botschaft in Marokko informiert? Wurden diese Exporte genehmigt, und wenn ja, wann?
- 4.5 Kann sich die Bundesregierung Gründe für diese möglicherweise illegale Vorgehensweise der Firma Rheinmetall vorstellen, da die Firma Rheinmetall doch auch Genehmigungen für den Export z. B. einer Fabrik zur Produktion von Maschinengewehren nach Saudi-Arabien oder für 38 „RH 202“ nach Argentinien für die Bestückung der TAM-/VCI-Panzer erhalten hat?

Wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und das Außenwirtschaftsgesetz hat die Staatsanwaltschaft am 1. August 1983 in verschiedenen Fällen Anklage gegen Angehörige der Firma Rheinmetall erhoben. Das Hauptverfahren wurde inzwischen eröffnet.

Entsprechend dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gewaltenteilung und mit Rücksicht auf den Grundsatz, nicht in ein schwebendes Verfahren einzugreifen, sieht sich die Bundesregierung nicht in der Lage, zu Einzelheiten der in den genannten Fragen erwähnten Vorgänge Stellung zu nehmen.

- 1.8 Welche Informationen hat die Bundesregierung darüber, daß im Zusammenhang mit dieser Lieferung südafrikanische Techniker in der Bundesrepublik Deutschland und britisches Techniker der Firma Rheinmetall in Südafrika waren?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

- 1.9 Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus diesen Vorfällen gezogen
- hinsichtlich weiterer Rüstungsexporte nach Paraguay,
  - hinsichtlich der Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsproduktionen und Rüstungsexporte der Firma Rheinmetall,
  - gegenüber den zuständigen Behörden und Beamten in der Bundesrepublik Deutschland?

Das Kriegswaffengesetz und das Außenwirtschaftsgesetz sowie die zu diesen Gesetzen ergangenen Durchführungsvorschriften bestimmen im einzelnen, welche Anforderungen an die an der Ausfuhr beteiligten Personen zu stellen sind und welche Nachweise der Antragsteller zu erbringen hat. Anhand dieser Vorschriften wird jeder einzelne Antrag auf Rüstungsexporte geprüft. Dies gilt auch für Ausfuhren nach Paraguay und für Anträge der Firma Rheinmetall. Ein Fehlverhalten zuständiger Behörden oder Beamten ist nicht ersichtlich.

2. Hat die Bundesregierung den Export einer Munitionsfüllanlage nach Südafrika, eventuell noch vor dem Rüstungsembargo des UN-Sicherheitsrates vom 4. November 1977 gegen Südafrika, genehmigt?

Die Bundesregierung hat keine Genehmigung für den Export der Munitionsfüllanlage nach Südafrika erteilt.

- 3.1 Hat die Bundesregierung den Export einer Munitionsfüllanlage der Firma Rheinmetall nach Ägypten genehmigt? Wenn ja, wann?
- 3.2 Trifft es zu, daß eine Munitionsfüllanlage der Firma Rheinmetall – möglicherweise über Italien – nach Ägypten exportiert wurde?
- 3.3 Welche tatsächlichen oder vermutlichen Verstöße gegen bundesdeutsche Ausfuhrbestimmungen sind der Bundesregierung in diesem Zusammenhang bekannt, ggf. seit wann? Wann wären die entsprechenden Verstöße verjährt?
- 3.4 Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus diesem Vorfall gezogen?

Die Bundesregierung hat wiederholt – zuletzt in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Umfang und Empfänger bundesdeutscher Rüstungsexporte“ (Drucksache 10/2858 vom 8. Februar 1985) – darauf hingewiesen, daß sie aus rechtlichen Gründen (§ 30 Verwaltungsverfahrensgesetz, § 203 Abs. 2 Satz 1 StGB, § 11 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz) keine Angaben über bestimmte Exportgeschäfte einzelner Unternehmen veröffentlichen kann.

Etwaige, mit den Fragen in Zusammenhang stehende Verstöße gegen Ausfuhrbestimmungen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

- 4.6 Welche Erklärung hat die Bundesregierung dafür, auf welche Weise Maschinengewehre „MG 42“ der Firma Rheinmetall in PLO-Basen im Libanon gelangt sind (vgl. Südwest-Presse, 11. Februar 1984)?

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage „Kleinwaffenexporte“ (Drucksache 10/1915 vom 29. August 1984); die Überprüfung ist noch nicht abgeschlossen.

*III. Rechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Rüstungsexporten der Firma Rheinmetall*

- 5.1 Seit wann hat die Bundesregierung Informationen, die auf mögliche illegale Exporte der Firma Rheinmetall hindeuten?
- 5.2 Seit wann hat die Bundesregierung Kenntnis von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Düsseldorf gegen Verantwortliche der Firma Rheinmetall im Zusammenhang mit möglichen illegalen Rüstungsexporten (vgl. I. und II.)?

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Bundesregierung im Juni 1980 mitgeteilt, daß die Staatsanwaltschaft Düsseldorf Ermittlungen gegen Angehörige der Firma Rheinmetall im Zusammenhang mit Exporten von Rüstungsgütern aufgenommen hat; seitdem hat die Bundesregierung Informationen über diese Angelegenheit.

- 5.3 Sind der Bundesregierung die Gründe dafür bekannt, weshalb Teile des Verfahrens gegen Rheinmetall-Verantwortliche als Verschlußsache behandelt wurden oder werden? Welche Gründe sind das? Hat die Bundesregierung darauf Einfluß genommen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wird das Strafverfahren vor dem Landgericht in Düsseldorf nicht mehr als Verschlußsache behandelt.

- 5.4 Ist die Bundesregierung, unabhängig von konkreten Einzelfällen, der Meinung, daß Verantwortliche in Rüstungsfirmen, denen illegale Rüstungsexporte vorgeworfen werden, wegen der Schwere der Vorwürfe und den damit verbundenen persönlichen Belastungen möglichst rasch die Möglichkeit erhalten sollten, in Verhandlungen vor Gericht ihre Unschuld nachweisen zu können?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß aus rechtsstaatlichen Gründen jedermann Anspruch darauf hat, daß seine Sache in angemessener Frist vor Gericht verhandelt wird. Dies gilt ohne Ansehung der Person, mithin auch für den von Ihnen angesprochenen Personenkreis.

- 5.5 Gab oder gibt es Kontakte zwischen der Bundesregierung und der Regierung oder den Justizbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren vor dem Landgericht Düsseldorf gegen Rheinmetall-Verantwortliche?

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Bundesregierung in der Vergangenheit über den Stand der Ermittlungen und den Inhalt der Anklage der Staatsanwaltschaft unterrichtet.

- 5.6 Wann und aufgrund welchen konkreten Anlasses hat sich die Bundesregierung entschlossen, einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 16 KWKG (Drucksache 10/1748 vom 13. Juli 1984) einzubringen?

Die ersten Ansätze zu dem Gesetzesvorschlag reichen bis Anfang 1980 zurück. Anlaß war der Tätigkeitsbericht 1979 des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft, das die Genehmigungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz zu überwachen hat. Dieser Bericht wie auch die nachfolgenden Berichte ließen erkennen, daß die 1978 im Zuge der Terrorismusbekämpfung parallel mit dem Waffengesetz vorgenommene Anhebung der Mindeststrafe auf ein Jahr in Bagatellfällen keine angemessene Lösungsmöglichkeit mehr bot. Zu näheren Einzelheiten wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Frage des Abgeordneten Gansel vom 25. Mai 1984 verwiesen (vgl. Plenarprotokoll – 10. Wahlperiode – S. 5171 – zu Frage 21).

- 5.7 Hält es die Bundesregierung für möglich, daß die von ihr beabsichtigte Änderung des KWKG, sofern sie in Kraft tritt, eine Auswirkung auf das Verfahren gegen Rheinmetall-Verantwortliche haben könnte?

Eine Herabsetzung der Mindeststrafe für Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz wird nach Auffassung der Bundesregierung praktisch keine Auswirkung auf schwebende Strafverfahren haben. Es soll nur der untere, nicht aber der obere Strafrahmen geändert werden. Zu näheren Einzelheiten wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage des Abgeordneten Schily vom 13. April 1984 verwiesen (vgl. Plenarprotokoll – 10. Wahlperiode – S. 4822 – zu Frage 57).

- 5.8 Stimmt die Bundesregierung der Ansicht führender FDP-Politiker zu, daß illegale Waffenexporte unverändert als Verbrechen zu betrachten sind und eine Herabsetzung der Mindeststrafe für derartige Straftaten nicht in Betracht kommt?

In ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf (vgl. Drucksache 10/1748 S. 54) hat die Bundesregierung erklärt, daß sie keine Bedenken habe, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Frage zu prüfen, ob und inwieweit bei Kriegswaffenexporten ohne Genehmigung die z. Z. geltende Mindeststrafe von einem Jahr beibehalten werden sollte.

- 5.9 Wird die Bundesregierung Rüstungsexporte in Länder, die sich nicht an Endverbleibs zusagen gehalten haben, zukünftig versagen (vgl. Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sprung in der Fragestunde am 9. Februar 1984)?

Die Bundesregierung verweist hierzu auf ihre Antwort zur Frage 1.5 der Kleinen Anfrage „Rüstungshandel und militärische

Zusammenarbeit mit Ländern des Nahen Ostens“ (Drucksache 10/815 vom 14. Dezember 1983).

- 5.10 Wird die Bundesregierung Unternehmen gegenüber, bei denen wegen Verstößen gegen Ausfuhrbestimmungen Grund zu der Annahme besteht, daß ihnen die nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 KWKG „erforderliche Zuverlässigkeit“ fehlt, Genehmigungen für die Produktion und den Export von Kriegswaffen widerrufen (§ 7 KWKG) oder versagen (§ 6 KWKG) (vgl. Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sprung auf die mündliche Frage des Abgeordneten Klose am 24. Februar 1984)?

Die Bundesregierung wird eine Genehmigung widerrufen oder versagen, sobald Grund zu der Annahme besteht, daß eine der in § 6 Abs. 2 Nr. 2 Kriegswaffenkontrollgesetz genannten Personen die für die beabsichtigte Handlung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt und der Widerrufsgrund nicht in einer zu bestimmten Frist beseitigt wird.

*IV. Parteispenden im Zusammenhang mit Rüstungsexporten der Firma Rheinmetall*

- 6.1 Welcher Zusammenhang besteht zwischen der möglichen Verwicklung der Firma Rheinmetall in die Parteispenden-Affäre, die Gegenstand von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Bonn ist, und Rüstungsexporten der Firma Rheinmetall?
- 6.2 Welche Verbindungen bestehen zwischen Bundesinnenminister Zimmermann und der Firma Rheinmetall?

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort zu Frage 10 der Kleinen Anfrage „Kleinwaffenexporte“ (Drucksache 10/1915 vom 29. August 1984). Darüber hinaus sieht die Bundesregierung keine Veranlassung, sich zu diesen Fragen zu äußern.



---

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67  
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51  
ISSN 0722-8333